

Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname
Geburtsdatum

hat sich der Laufbahnprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

Vorsitzende/r	Auf Grund der §§ 30, 31 VAPmD-Gem wurden als Fachprüfer hinzugezogen:
Mitglied	
Mitglied	
Mitglied	
Mitglied	

Mitteilung des Prüfungsausschusses:

- Beim Bestehen der Prüfung:
 - ☐ Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten bekanntgegeben worden. Das Prüfungserzeugnis wurde ausgehändigt. ¹⁾

- Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - ☐ Die Kandidatin/Der Kandidat kann gem. § 30 Absatz 3 VAPmD-Gem zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.
Sie/Er hat damit die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von ____ Monaten wiederholen. ¹⁾ ²⁾
 - ☒ Die Kandidatin/ Der Kandidat hat gem. § 32 Absatz 5 VAPmD-Gem die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von ____ Monaten wiederholen. ¹⁾ ²⁾

- Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 - ☒ Die Kandidatin/ Der Kandidat kann gem. § 30 Absatz 3 VAPmD-Gem zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden. Sie/ Er hat damit die Prüfung endgültig nicht bestanden. ¹⁾
 - ☒ Der Kandidat hat gem. § 32 Absatz 5 VAPmD-Gem die Prüfung endgültig nicht bestanden. ¹⁾

Der beiliegende Berechnungsbogen, aus dem die Einzelleistungen des Kandidaten hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die
Note

festgesetzt.

(Vorsitzende/r)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

²⁾ Wiederholungszeit ggf. eintragen

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname
Geburtsdatum

Leistungsbewertungen

	Punktwert
in der Ausbildung	

in der schriftlichen Prüfung

aus dem Stoffgebiet	Punktzahl	
		Punktwert
	: 4	=

	Punktwert
In der praktischen Prüfung	

In das Gesamtergebnis fließen nach § 26 VAPmD-Gem ein der Punktwert

der Ausbildung	mit 30 %	
der schriftlichen Prüfung	mit 50 %	
der praktischen Prüfung	mit 20 %	
Dem ermittelten Punktwert von		entspricht

gemäß § 32 Absatz 4 VAPmD-Gem die Note

Rechnerisch richtig: